

24.11.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2850 vom 24. Oktober 2014
des Abgeordneten Daniel Sieveke CDU
Drucksache 16/7133

Personalsituation, Nachwuchsgewinnung, Überstunden und Harmonisierung von Dienstanweisungen im Justizwachtmeisterdienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 2850 mit Schreiben vom 21. November 2014 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Nachgang zu meiner Kleinen Anfrage 2493 sowie der entsprechenden Antwort mit der Drucksache 16/6544 ergeben sich weitergehende Fragen zu Personalsituation, Nachwuchsgewinnung, Überstunden und Harmonisierung von Dienstanweisungen im Justizwachtmeisterdienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

- 1. Gibt es in Nordrhein-Westfalen substanzielle Überlegungen auf der Ebene der Landesregierung, den Justizwachtmeisterdienst/Justizvollzugsdienst im Sinne eines umfassenden, vielseitigen Berufsbildes zukünftig zusammenzulegen?***

Entsprechende Überlegungen der Landesregierung bestehen nicht.

- 2. Nach Auskunft der Landesregierung sind zum 01.07.2014 (stellenmäßig) 1.307,75 Beamtinnen und Beamte sowie 344,35 Tarifbeschäftigte für den Justizwachtmeisterdienst NRW tätig gewesen: Wie verteilen sich diese auf die verschiedenen Gerichtsbezirke?***

Die Anzahl der im Justizwachtmeisterdienst tätigen Beamtinnen und Beamten beträgt **1.329,85**, die Anzahl der Tarifkräfte beträgt **343,97** (jeweils gemessen in Mitarbeiterkapazität).

Datum des Originals: 21.11.2014/Ausgegeben: 27.11.2014

ten). Insoweit hat eine Behörde ihre Angaben zur Kleinen Anfrage 2493 korrigiert. Die Verteilung auf die Gerichtsbezirke ergibt sich aus der Anlage 1.

3. Nach Auskunft der Landesregierung sind zum 01.07.2014 49,33 Stellen unbesetzt gewesen: Durch welche Maßnahmen bzw. Instrumente der Personalwerbung für den Justizwachtmeisterdienst NRW konnte diese Anzahl bis zum 01.10.2014 gesenkt werden?

Am 01.10.2014 waren insgesamt **57,01 Stellen** im Justizwachtmeisterdienst nicht besetzt.

Ein Bewerbermangel für den Justizwachtmeisterdienst besteht dennoch nicht. Die Anzahl der freien Stellen(-anteile) ist auf die gewöhnliche Personalfluktuations-, Zuruhesetzungs-, Altersruhestände und Teilzeitbeschäftigungen zurückzuführen. Befristete Stellenanteile sind oft nur eingeschränkt nutzbar, z.B. im Falle von Aufstockungswünschen. Die am 01.07.2014 verhängte Haushaltssperre gemäß § 41 LHO stand der Besetzung der freien Stellen im Justizwachtmeisterdienst nicht entgegen, da das Finanzministerium in dem erforderlichen Umfang Ausnahmen von der Haushaltssperre erteilt hatte.

4. Wie viele Überstunden sind im Justizwachtmeisterdienst NRW vom 01.01.2013 bis heute angefallen? (Bitte nach Monaten einzeln aufschlüsseln.)

Den Begriff der "Überstunden" kennt das Beamtenrecht nicht. Beamtinnen und Beamte sind gemäß § 61 Abs. 1 LBG verpflichtet, Mehrarbeit zu leisten, d.h. ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Gemäß § 10 AZVO leisten Beamtinnen und Beamte Mehrarbeit im Sinne des § 61 LBG, wenn sie aufgrund schriftlicher Anordnung oder Genehmigung verpflichtet sind, vorübergehend über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu verrichten. Vor einer Anordnung von Mehrarbeit sind die Instrumente der flexiblen Arbeitszeit auszuschöpfen.

Im Tarifbereich sind Überstunden in § 7 Abs. 7, 8 TV-L geregelt. Überstunden sind auf Anordnung des Arbeitgebers geleistete Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden. Die Anordnung muss in diesem Fall nicht schriftlich erfolgen, sie kann auch mündlich oder konkludent erfolgen. Es liegen ferner nur dann Überstunden vor, wenn es sich um angeordnete Arbeitsstunden handelt, die über einen festgelegten Arbeitszeitkorridor bzw. über eine tägliche Rahmenzeit hinaus geleistet werden.

Mehrarbeit bzw. Überstunden im Sinne der vorstehenden Ausführungen	Stunden	Minuten
Jan 13	55	26
Feb 13	47	42
Mrz 13	64	1
Apr 13	39	8
Mai 13	43	44
Jun 13	12	28
Jul 13	0	52
Aug 13	6	49
Sep 13	1	56
Okt 13	8	0
Nov 13	18	55
Dez 13	15	37
Jan 14	5	37
Feb 14	2	19
Mrz 14	2	8
Apr 14	1	0
Mai 14	2	40
Jun 14	0	0
Jul 14	1	6
Aug 14	0	0
Sep 14	0	7
Okt 14	0	0
Summe	329	35

5. ***Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister leisten in der Praxis sehr unterschiedliche Aufgaben und vollführen zumindest auch teilweise Tätigkeiten, die für sie ursprünglich nicht vorgesehen sind: Inwiefern besteht eine Art Richtlinie zur Harmonisierung von Dienstanweisungen an den verschiedenen Gerichtsstandorten bzw. sind etwaige Dienstanweisungen der Landesregierung stets bekannt?***

Welche Aufgaben dem Justizwachtmeisterdienst obliegen, ist in der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst umfassend geregelt (vgl. Anlage 2).

In der Dienstordnung wird Bezug genommen auf das (vertrauliche) Sicherheitskonzept für die Gerichte und Behörden in der Justiz NRW. Hierbei handelt es sich um ein seitens des Justizministeriums vorgegebenes Rahmenkonzept. Es sieht vor, dass die einzelnen Gerichte und Behörden auf der Grundlage dieses Konzepts eigene Sicherheitskonzepte erstellen, die unmittelbar auch die vor Ort eingesetzten Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister betreffen. Im Hinblick auf die Vertraulichkeit des Sicherheitskonzepts dürfen Einzelheiten hierzu nicht öffentlich gemacht werden.

Gericht/ Behörde	Anzahl verbeamtete Justizwachtmeister/-innen zum Stichtag 01.07.2014 (Mitarbeiterkapazitäten)	Anzahl Tarifkräfte, die mit Justizwachtmeisteraufgaben betraut sind zum Stichtag 01.07.2014 (Mitarbeiterkapazitäten)
Oberverwaltungsgericht	5,00	2,00
Verwaltungsgericht Aachen	0,00	2,00
Verwaltungsgericht Arnberg	1,64	2,00
Verwaltungsgericht Düsseldorf	2,74	4,00
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	2,44	5,00
Verwaltungsgericht Köln	2,55	5,50
Verwaltungsgericht Minden	2,00	3,00
Verwaltungsgericht Münster	3,00	1,00
Summe Verwaltungsgerichtsbarkeit	19,37	24,50
Amtsgericht Dinslaken	6,00	2,00
Amtsgericht Duisburg	10,63	4,00
Amtsgericht Duisburg- Hamborn	4,00	2,00
Amtsgericht Duisburg-Ruhrort	4,00	1,50
Amtsgericht Düsseldorf	25,19	7,50
Amtsgericht Emmerich am Rhein	3,00	0,00
Amtsgericht Erkelenz	4,00	1,00
Amtsgericht Geldern	6,00	2,00
Amtsgericht Grevenbroich	4,00	0,00
Amtsgericht Kempen	1,00	2,00
Amtsgericht Kleve	8,00	0,00
Amtsgericht Krefeld	12,50	2,50
Amtsgericht Langenfeld	4,63	1,00
Amtsgericht Mettmann	3,00	2,00
Amtsgericht Moers	6,50	0,81
Amtsgericht Mönchengladbach	0,00	0,00
Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt	1,00	4,00
Amtsgericht Mülheim an der Ruhr	6,00	0,00
Amtsgericht Nettetal	3,00	1,00
Amtsgericht Neuss	10,00	3,00
Amtsgericht Oberhausen	9,50	4,00
Amtsgericht Ratingen	2,73	2,00
Amtsgericht Remscheid	6,00	2,00
Amtsgericht Rheinberg	2,75	1,25
Amtsgericht Solingen	5,00	2,00
Amtsgericht Velbert	6,00	0,00
Amtsgericht Viersen	4,00	1,00
Amtsgericht Wesel	4,00	3,00
Amtsgericht Wuppertal	17,66	3,65
Landgericht Duisburg	16,00	7,50
Landgericht Düsseldorf	26,25	3,63
Landgericht Kleve	11,69	0,00
Landgericht Krefeld	6,00	4,00
Landgericht Mönchengladbach	21,00	2,00
Landgericht Wuppertal	16,70	6,00
Oberlandesgericht Düsseldorf	18,00	8,00
Summe OLG-Bezirk Düsseldorf	295,73	86,34

Amtsgericht Ahaus	5,00	2,00
Amtsgericht Ahlen	4,00	0,00
Amtsgericht Altena	1,00	2,50
Amtsgericht Arnsberg	7,00	0,00
Amtsgericht Bad Berleburg	2,00	0,00
Amtsgericht Bad Oeynhausen	4,00	0,00
Amtsgericht Beckum	4,00	0,00
Amtsgericht Bielefeld	14,00	1,00
Amtsgericht Blomberg	1,00	1,00
Amtsgericht Bocholt	4,00	1,50
Amtsgericht Bochum	12,00	1,00
Amtsgericht Borken	4,00	0,00
Amtsgericht Bottrop	7,00	2,00
Amtsgericht Brakel	2,00	1,00
Amtsgericht Brilon	2,00	0,00
Amtsgericht Bünde	3,00	0,00
Amtsgericht Castrop-Rauxel	5,00	0,00
Amtsgericht Coesfeld	4,00	1,00
Amtsgericht Delbrück	3,00	0,00
Amtsgericht Detmold	6,00	1,00
Amtsgericht Dorsten	4,00	0,00
Amtsgericht Dortmund	28,00	3,00
Amtsgericht Dülmen	2,00	0,00
Amtsgericht Essen	19,00	0,00
Amtsgericht Essen-Borbeck	2,00	1,00
Amtsgericht Essen-Steele	4,00	0,00
Amtsgericht Gelsenkirchen	7,00	1,00
Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer	5,00	0,00
Amtsgericht Gladbeck	3,00	2,00
Amtsgericht Gronau	4,00	0,00
Amtsgericht Gütersloh	5,00	1,00
Amtsgericht Hagen	14,00	0,00
Amtsgericht Halle (Westf.)	3,00	0,00
Amtsgericht Hamm	7,00	1,00
Amtsgericht Hattingen	3,00	0,00
Amtsgericht Herford	6,00	0,90
Amtsgericht Herne	3,00	2,00
Amtsgericht Herne-Wanne	3,00	0,88
Amtsgericht Höxter	3,00	0,00
Amtsgericht Ibbenbüren	4,00	0,00
Amtsgericht Iserlohn	6,00	0,00
Amtsgericht Kamen	5,00	0,00
Amtsgericht Lemgo	5,00	0,40
Amtsgericht Lennestadt	2,00	0,00
Amtsgericht Lippstadt	5,00	0,00
Amtsgericht Lübbecke	2,00	0,38
Amtsgericht Lüdenscheid	5,00	0,50
Amtsgericht Lüdinghausen	5,00	0,00
Amtsgericht Lünen	6,00	0,50
Amtsgericht Marl	5,00	0,00
Amtsgericht Marsberg	2,00	0,00
Amtsgericht Medebach	2,00	0,00
Amtsgericht Meinerzhagen	2,00	0,00

Amtsgericht Menden	2,00	0,50
Amtsgericht Meschede	1,00	1,00
Amtsgericht Minden	6,00	0,00
Amtsgericht Münster	13,00	0,00
Amtsgericht Olpe	3,00	1,00
Amtsgericht Paderborn	8,00	1,00
Amtsgericht Plettenberg	2,00	0,00
Amtsgericht Rahden	2,00	0,00
Amtsgericht Recklinghausen	11,00	1,00
Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück	2,00	1,00
Amtsgericht Rheine	6,00	0,00
Amtsgericht Schmallenberg	2,00	0,00
Amtsgericht Schwelm	5,00	0,00
Amtsgericht Schwerte	3,00	0,00
Amtsgericht Siegen	8,00	1,00
Amtsgericht Soest	4,00	0,00
Amtsgericht Steinfurt	3,00	1,00
Amtsgericht Tecklenburg	3,00	1,00
Amtsgericht Unna	4,00	2,00
Amtsgericht Warburg	2,00	0,00
Amtsgericht Warendorf	5,00	0,00
Amtsgericht Warstein	1,00	1,00
Amtsgericht Werl	2,00	0,50
Amtsgericht Wetter	4,00	0,00
Amtsgericht Witten	4,00	0,00
Landgericht Arnsberg	10,00	0,00
Landgericht Bielefeld	24,00	2,00
Landgericht Bochum	19,00	1,00
Landgericht Detmold	8,00	0,00
Landgericht Dortmund	22,00	2,00
Landgericht Essen	24,00	4,00
Landgericht Hagen	11,00	1,00
Landgericht Münster	22,00	1,00
Landgericht Paderborn	11,00	0,00
Landgericht Siegen	8,00	1,00
Oberlandesgericht Hamm	25,00	3,00
Summe OLG-Bezirk Hamm	565,00	55,56
Amtsgericht Aachen	15,75	3,00
Amtsgericht Bergheim	7,00	1,00
Amtsgericht Bergisch-Gladbach	6,00	3,00
Amtsgericht Bonn	13,00	1,00
Amtsgericht Brühl	5,00	3,28
Amtsgericht Düren	6,75	3,50
Amtsgericht Eschweiler	6,00	1,00
Amtsgericht Euskirchen	7,60	2,75
Amtsgericht Geilenkirchen	4,00	0,00
Amtsgericht Gummersbach	5,75	1,00
Amtsgericht Heinsberg	1,00	4,00
Amtsgericht Jülich	4,00	0,00
Amtsgericht Kerpen	5,00	1,00
Amtsgericht Köln	32,75	7,00
Amtsgericht Königswinter	3,00	0,00
Amtsgericht Leverkusen	6,00	3,00

Amtsgericht Monschau	1,00	0,50
Amtsgericht Rheinbauch	2,00	0,50
Amtsgericht Schleiden	4,00	0,00
Amtsgericht Siegburg	11,00	0,60
Amtsgericht Waldbröl	2,00	2,00
Amtsgericht Wermelskirchen	2,00	0,00
Amtsgericht Wipperfürth	1,00	2,50
Landgericht Aachen	14,75	4,50
Landgericht Bonn	20,30	5,85
Landgericht Köln	33,00	21,59
Oberlandesgericht Köln	13,75	1,00
Summe OLG-Bezirk Köln	233,40	73,57
Landessozialgericht NRW	1,00	2,20
Sozialgericht Aachen	0,00	0,00
Sozialgericht Detmold	0,00	1,40
Sozialgericht Dortmund	0,00	2,00
Sozialgericht Duisburg	0,00	1,00
Sozialgericht Düsseldorf	1,00	1,00
Sozialgericht Gelsenkirchen	0,00	3,00
Sozialgericht Köln	0,00	1,50
Sozialgericht Münster	0,00	1,10
Summe Sozialgerichtsbarkeit	2,00	13,20
Finanzgericht Düsseldorf	1,00	0,00
Finanzgericht Köln	1,00	0,00
Finanzgericht Münster	0,00	4,00
Summe Finanzgerichtsbarkeit	2,00	4,00
Arbeitsgericht Duisburg	0,00	1,00
Arbeitsgericht Düsseldorf	0,00	0,00
Arbeitsgericht Essen	0,00	0,00
Arbeitsgericht Krefeld	0,00	1,00
Arbeitsgericht Mönchengladbach	0,00	1,00
Arbeitsgericht Oberhausen	0,00	1,00
Arbeitsgericht Solingen	0,00	1,00
Arbeitsgericht Wesel	0,00	0,00
Arbeitsgericht Wuppertal	0,00	0,00
Landesarbeitsgericht Düsseldorf	0,00	1,00
Summe LAG-Bezirk Düsseldorf	0,00	6,00
Arbeitsgericht Arnsberg	0,00	0,00
Arbeitsgericht Bielefeld	0,00	0,00
Arbeitsgericht Bocholt	0,00	0,00
Arbeitsgericht Bochum	0,00	0,00
Arbeitsgericht Detmold	0,00	0,00
Arbeitsgericht Dortmund	0,00	0,00
Arbeitsgericht Gelsenkirchen	0,00	0,00
Arbeitsgericht Hagen	0,00	0,00
Arbeitsgericht Hamm	0,00	0,00
Arbeitsgericht Herford	0,00	1,00
Arbeitsgericht Herne	0,00	1,00
Arbeitsgericht Iserlohn	1,00	0,00
Arbeitsgericht Minden	0,00	0,00
Arbeitsgericht Paderborn	0,00	0,00
Arbeitsgericht Rheine	0,00	0,00
Arbeitsgericht Siegen	0,00	1,00

Landesarbeitsgericht Hamm	1,00	1,00
Summe LAG-Bezirk Hamm	2,00	4,00
Arbeitsgericht Aachen	0,00	0,00
Arbeitsgericht Bonn	0,00	1,00
Arbeitsgericht Köln	0,00	0,00
Arbeitsgericht Siegburg	0,00	0,00
Landesarbeitsgericht Köln	0,00	0,00
Summe LAG-Bezirk Köln	0,00	1,00
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf	5,00	0,00
Staatsanwaltschaft Duisburg	10,73	5,00
Staatsanwaltschaft Düsseldorf	12,00	9,00
Staatsanwaltschaft Kleve	7,75	3,00
Staatsanwaltschaft Krefeld	6,00	1,00
Staatsanwaltschaft Mönchengladbach	6,00	4,00
Staatsanwaltschaft Wuppertal	6,67	8,00
Summe GStA-Bezirk Düsseldorf	54,15	30,00
Generalstaatsanwaltschaft Hamm	4,00	1,00
Staatsanwaltschaft Arnberg	6,00	1,00
Staatsanwaltschaft Bielefeld	15,00	0,00
Staatsanwaltschaft Bochum	14,00	2,00
Staatsanwaltschaft Detmold	5,00	1,00
Staatsanwaltschaft Dortmund	14,00	6,00
Staatsanwaltschaft Essen	21,00	1,00
Staatsanwaltschaft Hagen	10,00	0,00
Staatsanwaltschaft Münster	15,00	3,00
Staatsanwaltschaft Paderborn	7,00	1,00
Staatsanwaltschaft Siegen	6,00	0,00
Summe GStA-Bezirk Hamm	117,00	16,00
Generalstaatsanwaltschaft Köln	3,00	0,00
Staatsanwaltschaft Aachen	9,30	7,80
Staatsanwaltschaft Bonn	12,90	3,00
Staatsanwaltschaft Köln	14,00	19,00
Summe GStA-Bezirk Köln	39,20	29,80
Summe landesweit	1.329,85	343,97

Anlage 2Inhalt systematisch

Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst
AV d. JM vom 12. November 1999 (2371 - I B. 6)
- JMBl. NRW S. 274 -

I.

- (1) Zur Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse im Rahmen der ihnen nach dieser Dienstordnung übertragenen Aufgaben werden bei Justizbehörden Beamte im Justizwachtmeisterdienst eingesetzt.
- (2) Die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes sind Vollzugsdienstkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen und befugt, in Ausübung öffentlicher Gewalt im Rahmen der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbaren Zwang auszuüben.

II.

- (1) Den Beamten des Justizwachtmeisterdienstes obliegt
1. die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden einschließlich der dazu erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Sicherheitskonzeptes,
 2. die Wahrnehmung des Dienstes in den Terminen und Sitzungen - auch außerhalb der Gerichtsstelle - einschließlich des Vollzugs sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach den Weisungen des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit erforderlichenfalls aus eigenem Entschluss,
 3. die Vorführung der Gefangenen zu Terminen und Sitzungen sowie die zwangsweise Vorführung anderer Personen,
 4. die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude,
 5. die Ausführung von Anweisungen, welche das Festhalten, die vorläufige Festnahme, die Vorführung oder Verhaftung einer Person sowie Durchsuchungen oder Beschlagnahmen betreffen, ferner die Hilfeleistungen bei solchen Maßnahmen; die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes sollen in den vorstehenden Fällen nur tätig werden, wenn die hierfür zuständigen Dienstkräfte (Polizei, allgemeiner Vollzugsdienst, Gerichtsvollzieher) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen im Einzelfall nicht herangezogen werden können,
 6. die Zustellung von Schriftstücken gemäß §§ 211, 212 ZPO.
- (2) Darüber hinaus sind die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes verpflichtet, auf Weisung sonstige Aufgaben hoheitsrechtlicher Art - auch anderer Dienstzweige (z. B. im Beitreibungsdienst, Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes beim Vollzug von Jugendarrest) und bei anderen Justizbehörden - zu übernehmen.
- (3) Sofern die Wahrnehmung der ihnen nach den Absätzen 1 und 2 obliegenden Dienstaufgaben nicht beeinträchtigt wird, können Justizwachtmeister auch zur Erledigung sonstiger dienstlicher Aufgaben herangezogen werden.

III.

- (1) Sind bei einer Behörde mehr als zwei Beamte des Justizwachtmeisterdienstes tätig, so bestimmt die Behördenleitung einen von ihnen zum Leiter der Wachtmeisterei, einen weiteren zu dessen Vertreter.
- (2) Dem Leiter der Wachtmeisterei bzw. seinem Vertreter obliegt die Verteilung aller Geschäfte des Justizwachtmeisterdienstes nach dieser Dienstordnung, soweit die Verteilung nicht allgemein geregelt ist, ferner die Anleitung neu eintretender Kräfte, die Entgegennahme der bei Zustellungen von Amts wegen durch den Justizwachtmeister abzusendenden oder auszuhändigenden Schriftstücke sowie die Prüfung und Rücklieferung der über die Erledigung

aufgenommenen Urkunden und Berichte.

(3) Den Anordnungen des Leiters der Wachtmeisterei bzw. seines Vertreters haben die Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes bis zu einer anderweitigen Bestimmung der Behördenleitung oder der Geschäftsleitung Folge zu leisten.

IV.

Im Dienst ist die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen, soweit nicht die Behördenleitung für den Einzelfall etwas anderes bestimmt.

V.

(1) Nichtbeamtete Kräfte (Justizhelfer, Justizangestellte), die zum Zwecke der späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis (§ 5 Abs. 2 der Ausbildungsordnung) beschäftigt werden, können mit Aufgaben nach dieser Dienstordnung betraut werden.

(2) Ausnahmsweise können bei Justizbehörden, denen Planstellen des Justizwachtmeisterdienstes nicht oder nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, nichtbeamtete Kräfte (Justizhelfer, Justizangestellte) ebenfalls mit Aufgaben nach dieser Dienstordnung betraut werden.

VI.

Unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt II und VII können Angehörige des Justizwachtmeisterdienstes in Ausnahmefällen bis zum 31.12.2009 mit den nach der Dienstordnung vom 22. Februar 1983 (JMBl. NW S. 69) vorgesehenen Dienstgeschäften befasst werden, sofern ihnen die entsprechende Aufgabe vor dem 31. Dezember 1999 zur überwiegenden Wahrnehmung übertragen worden ist. In begründeten Einzelfällen kann die Übergangsfrist durch die Mittelbehörde verlängert werden.

VII.

Diese Dienstordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Die Dienstordnung vom 22. Februar 1983 (JMBl. NW S. 69) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.